

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.739.233

. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Leichtfried, Genossinnen und Genossen haben am 13. Oktober 2022 unter der **Nr. 12692/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wer verdient beim Klimabonus auf Kosten der Österreicher*innen mit? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 18:

- *Wann und vom wem wurde die Idee erstmals eingebracht, den Klimabonus über eine Gutscheinlösung mittels RSa-Brief abzuwickeln?*
- *Welche Auszahlungsvarianten wurden von Ihnen und Ihrem Ressort geprüft?*

Die duale Abwicklung über Kontoanweisungen und postalische Zustellungen war eine der Abwicklungsvarianten, die im Rahmen der Konzeptionsphase ab Dezember 2021 zur Auszahlung des Klimabonus evaluiert wurde.

Es wurden verschiedene andere Auszahlungsvarianten geprüft und verworfen. Unter anderem evaluiert wurde der Versand von Bargeld (massives Sicherheitsrisiko aufgrund von hoher Bargeldkonzentration, geringe Nachverfolgbarkeit, stark erhöhter Versicherungsbedarf sowie hoher Verwaltungsaufwand durch die differierenden Auszahlungssummen nach Regionalkategorisierung), ein Antragsverfahren (in der Zeit nur mit digitalem Zugang umsetzbar; nicht niedrigschwellig), die Eröffnung von Sozialtransferkonten für Bürger:innen (zeitlich nicht umsetzbar aufgrund komplexer Bankenregularien), der Einsatz von Prepaidkarten (zu teuer, im Falle von Prepaidkarten mit Freischaltung: hoher Supportaufwand) sowie die Zustellung über private Anbieter:innen und nicht die Österreichische Post AG (Absagen und kein entsprechendes Service verfügbar).

Nach Evaluation wurde die Gutscheininzustellung als skalierbarste, niederschwelligste, sichere, schnellstmöglich umsetzbare und günstigste Lösung weiterverfolgt.

Zu Frage 2:

- *Wann erfolgte die verfassungsmäßige Entscheidung über dieses Abwicklungssystem?*
 - a. *Welche Ministerien waren eingebunden?*
 - b. *Gab es dazu eine Beschlussfassung im Ministerrat, wenn ja, wie lautet der Beschluss?*

Die konkrete Modalität der Abwicklung wurde über die Klimabonus-Abwicklungsverordnung (§ 9) festgelegt. Die Verantwortlichkeit für die Klimabonus-Abwicklungsverordnung liegt in meinem Ressort.

Zu Frage 3 und 4:

- *Wann und in welcher Form erfolgte die Ausschreibung für die Gutschein-Lösung im Rahmen des Klimabonus?*
- *Wie viele Firmen haben sich auf diese Ausschreibung beworben?*

Der Vergabe ging eine EU-weite Ausschreibung im Oberschwellenbereich voraus, die am 17. Februar 2022 im Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) veröffentlicht wurde. Hierbei handelte es sich um besondere Dienstleistungen gemäß § 151 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG). Es wurde daher ein eigenständiges Vergabeverfahren durchgeführt. Nach Vorliegen der (Erst-)Angebote wurden Verhandlungen zumindest mit dem:der erstgereichten Bieter:in geführt.

Für die gegenständliche Ausschreibung wurden zwei Angebote fristgerecht eingebracht.

Zu Frage 5:

- *Aus welchem Grund fiel die Wahl auf Sodexo?*

Sodexo Benefits & Rewards Services Austria GmbH ging nach einem EU-weiten Vergabeverfahren als Bestbieter:in hervor und wurde von meinem Ministerium mit Entwicklung, Produktion, Transport, Versicherung, Lagerung sowie Herstellung der RSa-Briefe beauftragt.

Zu Frage 6:

- *Gab es in diesem Verfahren auch Bieter, die kostengünstigere Angebote hatten?*

Gemäß § 27 BVergG 2018 ist der vertrauliche Aspekt der Angebote zu wahren und es können daher keine Angaben zu diesem Punkt gemacht werden: Vergaberechtlich ist lediglich die Bekanntgabe des Angebotspreises des siegreichen Angebotes vorgesehen und zulässig, nicht jedoch die Bekanntgabe der Preise weiterer Angebote.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *In welchem Stadium wurden die finanziellen Rahmenbedingungen (3 Mio. € Grundabgeltung; 3% Provision bei Gutscheineinlösung) vereinbart?*
- *Warum hat man ein Modell gewählt, dass eine zusätzliche Provision pro eingelöstem Gutschein vorgehen hat?*

Die Preisgestaltung wurde durch das abgegebene Angebot und die Verhandlungen im zweistufigen Verfahren festgelegt.

Sodexo hat für den Klimabonus ein eigenes Programm mit Produktion, Transport, Versicherung, Lagerung und Herstellung von RSa-Briefen entwickelt und umgesetzt. In privatwirtschaftliche Vorgänge zwischen Sodexo und den jeweiligen Vertragspartnern ist das Ministerium nicht involviert.

Zu Frage 9:

- *Mit wie vielen Gutscheinen hat man zu Beginn der Ausschreibung kalkuliert und wie viele wurden tatsächlich versendet?*

In den Ausschreibungsunterlagen wurde eine Leistungsfähigkeit für bis zu fünf Millionen Gutscheinen festgelegt.

Zu Frage 10 und 11:

- *Mit wie vielen automatisierten Überweisungen via Finanzonline hat man zu Beginn der Ausschreibung kalkuliert und wie viele wurden tatsächlich vorgenommen?*
- *Wann wurde Ihnen vom Finanzministerium mitgeteilt, wie viele Menschen den Klimabonus nicht über Finanzonline direkt erhalten (können) und welche Gründe wurden hierfür genannt?*

Zu Beginn der Konzeptionsphase wurde mit einer Mindestanzahl von vier Millionen Überweisungen entsprechend den gesichert verfügbaren Kontodaten gerechnet. Mit Stand 31. Oktober 2022 wurden tatsächlich 7.414.585 Überweisungen getätigt.

Die Kontodaten wurden seitens des BMF sowie seitens der PVA mit Ende Juli 2022 übermittelt. Eine Überweisung über FinanzOnline stand nie im Raum, da dieses System nicht für Überweisungen genutzt wird. Die Überweisungen werden über die Zahlungsdrehscheibe des Bundes durchgeführt.

Zu Frage 12:

- *Wie viele Personen haben Anspruch auf den Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus?*

Mit Stand 02. Dezember 2022 wurde für 8.625.465 Personen der Anspruch auf den Klimabonus festgestellt.

Zu Frage 13:

- *An wie viele Personen wurde letztlich ein Brief mit Gutscheinen ausgeschickt?*

Mit Stand 02. Dezember 2022 wurden an 1.269.835 Personen Briefe mit Gutscheinen zugeschickt.

Zu Frage 14:

- *Wie viele Personen haben einen Brief mit Gutscheinen erhalten, obwohl sie aktuelle Daten bei Finanzonline hinterlegt hatten?*

Für Überweisungen werden aktuelle Kontodaten seitens BMF und PVA herangezogen. Seitens der Kontodaten des BMF werden zur Qualitätssicherung ausschließlich Daten herangezogen, die nach dem 01. Jänner 2020 aktualisiert bzw. vom Finanzministerium für eine Auszahlung genutzt wurden. Zudem müssen die Daten mit der Widmung „FON“ (Finanzonline) oder „FBH“ („Familienbeihilfe“) versehen sein, um eine Zustellung an Privatpersonen zu gewährleisten.

Mit Stand 31. Oktober 2022 haben rd. 40.700 Personen einen Brief mit Gutscheinen erhalten, die die oben genannten Kriterien erfüllen. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund einer Kontoschließung oder einer fehlerhaften IBAN seitens der Bank direkt eine Rücküberweisung erfolgt ist. Für jene Personen wird automatisch eine Zweitzustellung per Gutschein-Brief vorgenommen.

Zu Frage 15:

- *Wie wird der Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus an Personen ohne festen Wohnsitz abgegeben?*

In der ersten Auszahlungswelle wurden all jene Personen berücksichtigt, die im Jahr 2022 für mindestens 183 Tage einen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich hatten. All jene Personen ohne einen festen Wohnsitz, die über eine Hauptwohnsitzbestätigung mit Abgabestelle verfügen, werden für den Klimabonus 2022 bei der abschließenden Anspruchsfeststellung nach dem Jahresende berücksichtigt. Die Auszahlung an Personen ohne festen Wohnsitz erfolgt dabei gänzlich gleich wie an jene mit festem Wohnsitz: Konnte das BMK zur betreffenden Person aktuelle Kontoinformationen aus den übermittelten Datenbeständen der Pensionsversicherungsanstalten bzw. dem Bundesministerium für Finanzen ermitteln, so werden diese benutzt.

Andernfalls wird eine Zustellung eines Gutscheins per RSa- bzw. RSb-Brief (im Falle des Versands an eine Abgabestelle) an den zum Zeitpunkt der Versandbeauftragung gültigen Hauptwohnsitz bzw. eine gemeldete Hauptwohnsitzbestätigung mit Abgabestelle veranlasst. Trifft keine dieser Möglichkeiten zu, kann keine automatisierte Auszahlung erfolgen. Es bleibt in diesem Falle die Möglichkeit einer Auszahlung nach erfolgtem Identitätsnachweis und Kontobekanntgabe an die Servicestelle des Klimabonus.

Zu Frage 16:

- *Gab es mit Sodexo Vereinbarungen über eine Mindestbestell- bzw. Abnahmemenge an Gutscheinen?*
- Hat das Ministerium in der Ausschreibung dazu bereits Angaben gemacht?*
 - Gab es vor bzw. während der Ausschreibung formelle oder informelle Gespräche mit Vertretern von Sodexo? Falls Ja, wer war von ihrem Ministerium in diese Gespräche involviert und was war deren Inhalt?*
 - Hat man vor, während bzw. nach der Ausschreibung Gespräche mit Sodexo geführt? Falls ja, waren Mindestbestell- bzw. Abnahmemengen an Gutscheinen dabei ein Thema?*

Nein, in der Ausschreibung wurden keine Angaben zu Mindestbestell- oder Abgabemengen getroffen.

Gemäß § 27 BVergG 2018 ist der vertrauliche Aspekt der Inhalte der Angebote im Hinblick auf die schutzwürdigen Geschäftsgeheimnisse der Bieter:innen bei der Angebotsgestaltung zu wahren und es können daher darüber hinaus keine Angaben gemacht werden. Da es sich um ein Verhandlungsverfahren handelte, wurde nach Vorliegen der (Erst-)Angebote Verhandlungen mit dem:der erstgereichten Bieter:in geführt.

Zu Frage 17:

- Wie hoch sind die Gesamtzahlungen, die aufgrund der Abwicklung des Klimabonus an externe Firmen geflossen sind? (Bitte um Auflistung der einzelnen Firmen sowie der dazugehörigen Zahlungen).

Mit Stand 02. Dezember 2022 sind folgende Zahlungen an externe Firmen zur Abwicklung des Klimabonus geflossen (alle Werte exkl. USt.):

- Österreichische Post AG: € 6,95 Mio. (Versanddienstleistung sowie die gesicherte Verarbeitung der RSa-Rückläufe)
- Sodexo Benefits & Rewards Services GmbH: € 7,91 Mio. (Aufsetzen und Abwicklung eines Gutscheinsystems, beinhaltet alle Kosten der Partnerunternehmer von Sodexo für Produktion, Transport, Versicherung, Lagerung und Herstellung der RSa-Briefe sowie die Gebühr für Transaktionskosten beim Bankpartner)
- Programmierfabrik GmbH: € 165.945,63 (Programmierung und Betrieb Anspruchsdatenbank)
- Bundesrechenzentrum GmbH: € 5.146,35 (Einrichtung und Nutzung des bPKCrypt-Service des BRZ)
- ViennaCommunications Consulting GmbH: € 333.826,59 (Callcenter, Service und Support)

Zu Frage 19, 20 und 23:

- Wurde bei dieser Prüfung ein besonderes Augenmerk auf den Datenschutz gelegt?
- Welche Expert*innen aus dem Bereich Datenschutz wurden bei dieser Prüfung herangezogen?
- Wurde die/der Datenschutzbeauftragte ihres Ressorts eingebunden, wenn ja, welche Rolle spielte sie/er dabei?

Es wurde darauf geachtet, die Datenschutzgrundsätze einzuhalten und eine DSGVO-konforme Verarbeitung zu gewährleisten. Wesentliches Kriterium bei der Gestaltung des Prozesses war der Aspekt der Datenminimierung. Daten werden nur im erforderlichen Umfang erhoben und eine Weitergabe an Auftragsverarbeiter:innen erfolgt nur, insofern dies für die Erfüllung der konkreten Dienstleistung erforderlich ist.

Die gesamte Datenanwendung Klimabonus wurde gemäß den bestehenden Prozessvorgaben mit der Datenschutzbeauftragten des BMK abgestimmt. Ich darf dazu außerdem auf die Beantwortung der Anfrage 12622/J vom 6. Oktober 2022 verweisen.

Zu den Fragen 21 und 22:

- Haben Sie das Justizressort, welches aktuell für Datenschutzangelegenheiten zuständig ist, eingebunden? Wenn ja, welche Anregungen hat das Justizministerium eingebracht? Wenn nein, wie begründen Sie, dass das zuständige Ressort für Datenschutzangelegenheiten nicht eingebunden wurde?
- Haben Sie auch die Datenschutzbehörde mit dieser Frage befasst? Wenn ja, welches Ergebnis brachte die Einbindung der Datenschutzbehörde? Wenn nein, warum nicht?

Sowohl die Datenschutzbehörde (GZ: D055.581 2021-0.836.630) als auch der Datenschutzrat des BMJ (Geschäftszahl: 2021-0.842.334) haben im Zuge der Begutachtung des Klimabonusge-

setzes (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil II) Anfang Dezember 2021 Stellungnahmen abgegeben. Datenschutzrechtliche Anmerkungen wurden zudem vom Verfassungsdienst eingebbracht. Die Stellungnahmen wurden geprüft und berücksichtigt.

Zu Frage 24:

- *Wer ist konkret bei der Auszahlung des Klimabonus Auftraggeber im datenschutzrechtlichen Sinn?*

Die Datenverarbeitung zum Klimabonus erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben (KliBG, DSGVO). Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO und gilt somit als Auftraggeber im datenschutzrechtlichen Sinn.

Zu Frage 25:

- *Welche Daten wurden für die Auszahlung des Klimabonus, per Gutschein oder per Überweisung, von welchen staatlichen Stellen an welche privaten Unternehmungen (bitte konkret nachdem im Firmenbuch verwendeten Namen) übermittelt?*

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist gemäß § 5 Abs 2 KliBG berechtigt, die Daten gemäß § 5 Abs 1 KliBG zum Zweck der Abwicklung und Auszahlung des Klimabonus zu verarbeiten.

Für eine genaue Auflistung der übermittelten Daten darf ich auf meine Beantwortung der Anfrage 12622/J vom 6. Oktober 2022 verweisen.

Die konkrete Verarbeitungskette sieht wie folgt aus: Zuerst werden seitens des Bundesministers für Inneres die Registerdaten geliefert, um einen Anspruch auf den Klimabonus gemäß der Hauptwohnsitzmeldung feststellen zu können. Bei nicht-österreichischen Staatsbürger:innen wird anschließend zusätzlich das Vorliegen eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus durch das BMI überprüft. Im Anschluss wird das Vorliegen eines erhöhten Klimabonus auf Basis der notwendigen Zusatzeintragung im Behindertenpass abgefragt. Für alle anspruchsbechtigten Personen werden die Kontodaten seitens der Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung sowie des Bundesministers für Finanzen abgefragt, sowie zusätzlich bestehende Familienbeihilfebezüge für anspruchsberechtigte Personen unter 18 Jahren. Sollten keine validen Kontodaten für anspruchsberechtigte Personen vorliegen, werden die aktuellen Meldedaten für die Abwicklung des Klimabonus herangezogen.

Die Verarbeitung erfolgt durch die Firma Programmierfabrik GmbH in ihrer Funktion als Auftragsverarbeiter:in (Art. 4 Z 8 DSGVO).

Verarbeitung in der postalischen Zustellung

Die Adressdaten werden bei der Kuvertierung durch Subverarbeiter:innen der Firma Sodexo Benefits & Rewards Services Austria GmbH maschinell verarbeitet; Sodexo Benefits & Rewards Services Austria GmbH wird in diesem Zusammenhang als Auftragsverarbeiter:in (Art. 4 Z 8 DSGVO) tätig. Eine Löschung der Adressdaten erfolgt laufend und jedenfalls ein Monat nach Verarbeitung. Da bereits bei der Ausgestaltung der Prozesse auf größtmöglichen Datenschutz wertgelegt wurde und um den Empfänger:innenkreis personenbezogener Daten so gering wie möglich zu halten, erhält Sodexo Benefits & Rewards Services GmbH keine Daten der Gutschein-Empfänger:innen. Zwischen Sodexo Benefits & Rewards Services Austria GmbH und

dem:der Subverarbeiter:in wurde eine Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO geschlossen.

Zu Frage 26:

- *Wann fand diese Datenübermittlung konkret im Einzelfall statt?*

Die Datenübermittlung fand im Juli 2022 statt. Im Zuge der Erstellung der Postavisodaten für den Versand wurde über den Produktionszeitraum von Mitte August bis Ende September das Zentrale Melderegister laufend abgefragt.

Zu Frage 27:

- *Auf welchem technischen Weg wurden die Daten jeweils im Einzelfall übermittelt?*

Die Daten wurden über bestehende Standard-Schnittstellen übermittelt (sftp bzw. Webserver).

Zu Frage 28:

- *Wer hat diese Entscheidungen für die jeweilige Datenübermittlung getroffen und wann wurden konkret welche Daten an wen übermittelt?*

Die Daten wurden auf Basis der gesetzlichen Grundlage übermittelt (§ 5 Klimabonusgesetz – KliBG). Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) wird in diesem Zusammenhang als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO tätig. Im Juli 2022 wurden die Daten, gemäß § 5 Abs 1 KliBG von den im Gesetz spezifizierten datenliefernden Stellen, an die BMK übermittelt.

Zu den Fragen 29 und 35:

- *Gibt es dazu ein vertragliches Verhältnis zwischen staatlichen Einrichtungen und privaten Unternehmungen?*
- *Wurden die Beteiligten privaten Unternehmungen auf die besondere Sensibilität der Verwendung von Daten staatliche Einrichtungen hingewiesen, wenn ja wie und welche vertragliche Verpflichtungen über Datensicherheitsmaßnahmen sind im konkreten Einzelfall vereinbart worden?*

Art. 28 DSGVO erlaubt es, sogenannte Auftragsverarbeiter:innen einzusetzen. Art. 4 Z 8 DSGVO definiert, dass es sich hierbei um eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der:des Verantwortlichen verarbeitet, handeln kann. Es ist somit ausdrücklich gestattet, Datenverarbeitungen an externe Dienstleister:innen auszulagern bzw. sich von externen Dienstleister:innen bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen zu lassen, sofern diese für die jeweilige Tätigkeit entsprechend qualifiziert sind. Bei der Auswahl der Auftragsverarbeiter:innen wurde auf entsprechende Qualifikationen sowie angemessene Sicherheitsstandards geachtet, um die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten zu können. Dies beinhaltete etwa das Vorlegen eines entsprechenden Sicherheits- und Verarbeitungskonzepts inkl. TOMs (technisch-organisatorische Maßnahmen) sowie entsprechende Zertifizierungen (ISO 18295, ISAE 3402 Typ 2, ISO 50001:2018, ISO 27001:2013).

Ich darf dazu außerdem auf die Beantwortung der Anfrage 12622/J vom 6. Oktober 2022 verweisen.

Zu Frage 30:

- *Wie lauten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in diesen Verträgen?*

Mit allen Auftragsverarbeiter:innen (Art. 4 Z 8 DSGVO) wurden Auftragsverarbeitungsverträge gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen. Ich darf dazu außerdem auf die Beantwortung der Anfrage 12622/J vom 6. Oktober 2022 verweisen.

Zu Frage 31:

- *Was wurde hinsichtlich der Löschungsverpflichtungen aller nicht mehr für die Durchführung der Überweisung notwendigen Daten vereinbart?*

Im Sinne der Datenminimierung erfolgt die Erhebung bei den gesetzlich festgelegten Datenlieferanten in aufeinander folgenden Schritten und es werden nur in jenen Fällen weitere Daten abgefragt, in denen eine Notwendigkeit besteht (z.B.: wird nach Abzug der Melddaten kein Anspruch auf den Klimabonus festgestellt, dann werden keine weiteren Daten bzgl. Kontoverbindung oder Familienbeihilfe abgefragt). Daher können die konkret zu verarbeitenden Daten je nach Sachverhalt leicht variieren bzw. bei manchen Betroffenen mehr Daten erfasst werden, als bei anderen. Gemäß § 5 Abs. 2 KliBG sind personenbezogene Daten spätestens nach sieben Jahren zu löschen. Daten von Personen ohne Anspruch auf den Klimabonus werden nicht gespeichert und nicht mehr benötigte Daten werden laufend gelöscht.

Zu Frage 32:

- *Welche Information enthält der QR-Code, der als 1. Seite bei den Gutscheinen beigegeben ist?*

Der QR-Code enthält einen Link zur Homepage klimabonus.gv.at.

Zu Frage 33:

- *Welche Informationen enthalten die Barcodes auf den einzelnen Gutscheinen?*

Die Barcodes dienen der Sicherstellung der Einlösung und Feststellung der korrekten Gültigkeit.

Zu Frage 34:

- *Können von den Gutscheinen Rückschlüsse auf die den Gutschein erhaltende Person gezogen werden?*

Nein, es können keine Rückschlüsse gezogen werden.

Zu Frage 36:

- *Wurde insbesondere ausgeschlossen, dass diese Daten für andere Zwecke durch die privaten Unternehmungen verwendet werden dürfen?*

Ja, eine anderweitige Verwendung der Daten als zur Abwicklung des Klimabonus ist ausgeschlossen.

Zu Frage 37:

- *Welcher Vertreter von welchen privaten Unternehmen ist konkret ihr Ansprechpartner in der Abwicklung, wer wurde ihnen von welchen privaten Unternehmen als datenschutzrechtlich Verantwortlicher genannt?*

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann hierzu keine Angabe gemacht werden.

Zu Frage 38:

- *Welche Konventionalstrafen in welcher Höhe wurden vereinbart, wenn es zu datenschutzrechtlichen Verletzungen durch die privaten Unternehmungen kommt?*

Auftragsverarbeiter:innen haften entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung für Schäden, die durch eine nicht der Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurden.

Leonore Gewessler, BA

